



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.009/381-1.1/88  
Entwurf eines Hochleistungs-  
streckengesetzes;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Schlifelner  
Tel.: 515 95/2537

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	61-GE/88
Datum:	- 6. SEP. 1988
Verteilt:	12. Sep. 1988 <i>Mullbacher</i>

*Di Klauwgraber*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versendeten Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes zu übermitteln.

5. September 1988  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hermann*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/381-1.1/88  
Entwurf eines Hochleistungs-  
streckengesetzes;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Schlifelner  
Tel.: 515 95/2537

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 29. Juli 1988, GZ 210.779/6-II/2-1988, versendeten Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu den §§ 3 und 4:

Gemäß § 4 Abs. 1 sind vor Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß § 3 Abs. 1 die vom geplanten Trassenverlauf betroffenen Länder und Gemeinden zu hören. Ein Anhörungsrecht von Dienststellen des Bundes ist nicht vorgesehen.

Nun ist jedoch die Neuanlage von Bahnkörpern für Hochleistungsstrecken bzw. die Änderung bestehender Bahntrassen im besonderen militärischen Interesse gelegen, weil durch diese Maßnahmen der Hindernischarakter eines für die militärische Landesverteidigung bedeutsamen Geländeabschnittes wesentlich verändert werden kann. Darüber hinaus besteht ein militärisches Interesse daran, daß im Verteidigungsbereich von Anlagen der Landesbefestigung das

Landschaftsbild möglichst erhalten bleibt, weil Veränderungen des Landschaftsbildes auch im Zusammenhang mit dem Trassenverlauf neuer Hochleistungsstrecken die Verteidigungswirkung von Festen Anlagen herabmindern, wenn nicht gar aufheben können.

In anbetracht der erheblichen Bedeutung, die allen Fragen der Trassenführung von Hochleistungsstrecken einschließlich von Ausbaumaßnahmen bestehender Eisenbahnanlagen vom militärischen Standpunkt zukommt, wird ersucht, § 3 Abs. 1 erster Satz dahingehend zu erweitern, daß bei Erlassung von Verordnungen nach § 3 Abs. 1 auch auf die militärischen Interessen Bedacht zu nehmen ist.

Die näheren Details im Zusammenhang mit der Bedachtnahme auf die militärischen Interessen wären zweckmäßigerweise im Rahmen eines entsprechenden Ressortübereinkommens zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesministerium für Landesverteidigung festzulegen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

5. September 1988  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

